

Ihre Partner für den Mittelstand

Dipl.-Kfm. Peter Paul Klotz, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Kfm. Ulrich Stratmann, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Bw. Beate Ruberg, Steuerberaterin
Rechtsanwalt Dr. Sandro Kanzlspurger,
Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht
Rechtsanwalt Georg Wand

Detmolder Straße 195, 33100 Paderborn
Telefon 0 52 51 / 52 48 0 Telefax 52 48 48
mailto:dialog@wp-team.de

Paderborn, Juli/August 2017

IN DIESER AUSGABE	Seite
<u>Fristen und Termine</u>	
Steuerzahlungstermine im Juli	2
Steuerzahlungstermine im August	2
Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge	2
<u>Aktuelle Hinweise</u>	
Zweites Bürokratieentlastungsgesetz verabschiedet	2
Neues zum häuslichen Arbeitszimmer	3
<u>Unternehmer</u>	
Bei Manipulationsfähigkeit eines Kassensystems keine ordnungsgemäße Kassenführung	5
Beginn der Herstellung bei § 6b-Rücklage	5
Verluste aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage	6
<u>Arbeitnehmer</u>	
Wohnen am Beschäftigungsort bei doppelter Haushaltsführung	6
Arbeitgeberfinanzierte präventive Gesundheitsmaßnahme als Arbeitslohn	7
Fahrvergünstigungen an frühere Mitarbeiter	7
<u>Vermietung und Verpachtung</u>	
Finanzierungskosten bei Erwerb eines Miteigentumsanteil	8
<u>Kapitalvermögen</u>	
Verluste aus untergegangenen Aktien	8
<u>Außergewöhnliche Belastungen</u>	
Abzug von Beerdigungskosten als außergewöhnliche Belastung	9
<u>Umsatzsteuer</u>	
Garantiezusage beim Gebrauchtwagenkauf	10
Einbehaltene Mietkaution als nichtsteuerbarer Schadenersatz	10
Ermäßigter Steuersatz für einen Techno-DJ	11
<u>Erbschaftsteuer</u>	
Prozesskosten als sonstige Nachlassverbindlichkeiten	11
<u>Sonstiges</u>	
IPSC-Schießen gemeinnützig	12

Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Juli

	Fälligkeit	Zahlungsfrist bei Überwei- sung
Lohn- /Kirchensteuer	10.07.	13.07.
Umsatzsteuer	10.07.	13.07.

Steuerzahlungstermine im August

	Fälligkeit	Zahlungsfrist bei Überwei- sung
Lohn- /Kirchensteuer	10.08.	14.08.
Umsatzsteuer	10.08.	14.08.
Gewerbesteuer	15.08.*	18.08.*
Grundsteuer	15.08.*	18.08.*

*In Bundesländern, in denen Mariä Himmelfahrt ein Feiertag ist, gilt statt dem 15.8. der 16.8. und statt dem 18.8. der 21.8.

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge

	Fällig- keit
Für Juli	27.07.
Für August	29.08.

Aktuelle Hinweise

Zweites Bürokratieentlastungsgesetz verabschiedet

Der Bundesrat hat das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz verabschiedet. Die im Gesetz enthaltenen steuerrechtlichen Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft. Die wichtigsten steuerlichen Änderungen haben wir für Sie zusammengefasst.

Aufbewahrungspflicht für Lieferscheine

Die ursprünglich sechsjährige Aufbewahrungspflicht für Lieferscheine endet zukünftig mit dem Erhalt der Rechnung. Der Lieferschein muss jedoch weiterhin aufbewahrt werden, wenn dieser Bestandteil der Rechnung ist, beispielsweise weil das Datum der Leistungserbringung auf den Lieferschein verweist.

Hinweis:

Daher empfehlen wir Ihnen, die Lieferscheine weiterhin aufzubewahren.

Kleinbetragsrechnungen

Kleinbetragsrechnungen, für welche reduzierte Pflichtangaben bei der Rechnungserstellung gelten, liegen künftig bei einem Rechnungsbetrag von bis zu 250 € vor. Zuvor lag die Grenze bei 150 €.

Haftungsausschluss beim Factoring

Im Umsatzsteuergesetz wurde die Haftung des Forderungsempfängers in den Fällen eines echten Factorings ausgeschlossen.

Abgabe der Lohnsteueranmeldung

Künftig ist eine Lohnsteueranmeldung quartalsweise abzugeben, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 1.080 € aber nicht mehr als 5.000 € betragen hat. Die Grenze zur monatlichen Abgabe lag zuvor bei 4.000 €.

Aufzeichnungspflichten für GWG

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) mit einem Wert von bis zu 410 € können im Jahr ihrer Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden. Die GWG müssen in ein gesondert geführtes Verzeichnis (Anlageverzeichnis) aufgenommen oder auf ein separates Konto gebucht und anschließend abgeschrieben werden. Dieses Erfordernis entfällt zukünftig bei GWG, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 250 € nicht übersteigen. Diese können dann auf ein Aufwandskonto verbucht werden. Zuvor lag die Grenze bei 150 €

Lohnsteuerpauschalierung für kurzfristig Beschäftigte

Der durchschnittliche Tageslohn für die Lohnsteuerpauschalierung für kurzfristig Beschäftigte wurde von 68 € auf 72 € angehoben.

Hinweis:

Auch andere Gesetze haben durch das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz Änderungen erfahren. So gab es u.a. Änderungen im Sozialgesetzbuch und der Handwerksordnung.

Quelle: Zweites Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz), BR-Drucks. Nr. 305/17 vom 12. Mai 2017, www.bundesrat.de

Neues zum häuslichen Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind grundsätzlich nicht abzugsfähige Aufwendungen. Ein Abzug der entstandenen Aufwendungen kommt nur in zwei Ausnahmefällen in Betracht.

1. Tätigkeitsmittelpunkt

Wenn das häusliche Arbeitszimmer der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung des Erwerbstätigen ist, dürfen die Raumkosten in unbeschränkter Höhe steuerlich abgezogen werden.

2. Kein anderer Arbeitsplatz

Wenn sich der Tätigkeitsmittelpunkt aber nicht im häuslichen Arbeitszimmer befindet und dem Steuerpflichtigen für seine Tätigkeit auch kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, kommt ein begrenzter Abzug der Aufwendungen von bis zu 1.250 € in Betracht.

Die OFD Niedersachsen hat in einer neuen Verfügung eine Prüfreihenfolge für die steuerliche Anerkennung der Raumkosten vorgegeben.

Prüfungsschritt 1:

Liegt ein häusliches Arbeitszimmer vor?

Als Erstes ist zu prüfen, ob es sich bei dem beruflich/betrieblich genutzten Raum begrifflich überhaupt um ein „häusliches Arbeitszimmer“ handelt. Denn nur für ein solches gelten die Abzugsbeschränkungen.

Hinweis:

Entspricht ein Raum seiner Ausstattung und Funktion nach nicht einem Arbeitszimmer, sondern handelt es sich um einen Betriebsraum (z.B. ein Lager, eine Werkstatt o.ä.), dann sind die Aufwendungen vollumfänglich als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Zwischen dem häuslichen Arbeitszimmer und dem Wohnbereich des Steuerpflichtigen muss eine innere häusliche Verbindung bestehen. Dazu können auch Räume im Keller, auf dem Dachboden oder in einem Anbau gehören.

Hinweis:

Fehlt die innere häusliche Verbindung, handelt es sich i.d.R. um ein außerhäusliches Arbeitszimmer, bei dem die Aufwendungen unbeschränkt abzugsfähig sind.

Nach der BFH-Rechtsprechung sind die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur dann abzugsfähig, wenn es sich bei dem häuslichen Arbeitszimmer um einen abgeschlossenen und von der restlichen Wohnung abgetrennten Raum handelt.

Hinweis:

Aufwendungen für eine „Arbeitsecke“ können aufgrund der fehlenden räumlichen Trennung nicht berücksichtigt werden.

Ein häusliches Arbeitszimmer setzt voraus, dass der Raum ausschließlich bzw. nahezu ausschließlich beruflich/betrieblich genutzt wird. Eine untergeordnete private Mitbenutzung von max. 10 % des häuslichen Arbeitszimmers ist insoweit unschädlich.

Hinweis:

Bei einer höheren privaten Mitbenutzung des Raums gilt ein komplettes Abzugsverbot. Ein anteiliger Abzug für den beruflich/betrieblich genutzten Teil kommt nicht in Betracht.

Prüfungsschritt 2:

Wo liegt der Tätigkeitsmittelpunkt?

Liegt nach diesen Ausführungen ein steuerlich anzuerkennendes häusliches Arbeitszimmer vor, stellt sich die Frage nach dem Tätigkeitsmittelpunkt. Denn ein unbeschränkter Abzug der Aufwendungen kommt nur dann in Betracht, wenn sich der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer befindet.

Der Tätigkeitsmittelpunkt richtet sich nach dem inhaltlichen (qualitativen) Schwerpunkt der Tätigkeit. Dem zeitlichen (quantitativen) Umfang der Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers kommt stattdessen nur eine indizielle Bedeutung zu.

Prüfungsschritt 3:

Steht ein „anderer Arbeitsplatz“ zur Verfügung?

Liegt der Tätigkeitsmittelpunkt nicht im häuslichen Arbeitszimmer, dann kommt möglicherweise ein auf bis zu 1.250 € begrenzter Abzug der Raumkosten in Betracht. Voraussetzung hierfür ist, dass kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Ein „anderer Arbeitsplatz“ ist jeder Arbeitsplatz, der zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet ist und den der Steuerpflichtige in dem konkret erforderlichen Umfang und in der konkret erforderlichen Art und Weise tatsächlich nutzen kann. Die allgemeinen Umstände, z.B. Lärmbelästigung, Publikumsverkehr, Großraumbüro sind unbeachtlich, solange der Arbeitsplatz für die Erledigung der Arbeiten genutzt werden kann und der Steuerpflichtige somit auf das häusliche Arbeitszimmer nicht zwingend angewiesen ist. Steht ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, ist ein Abzug nicht möglich.

Hinweis:

Übt ein Steuerpflichtiger mehrere betriebliche und/oder berufliche Tätigkeiten nebeneinander aus, ist für jede einzelne Tätigkeit zu prüfen, ob ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Ggf. kommt eine nur anteilige Berücksichtigung der Aufwendungen in Betracht, soweit sie auf Tätigkeiten entfallen, für die kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Telearbeitsplatz/Home-Office

In welcher Höhe ein Arbeitnehmer die Kosten für einen Telearbeitsplatz (Home-Office) als Werbungskosten abziehen kann, richtet sich nach dem zeitlichen Nutzungsumfang des Arbeitsplatzes:

a. Ausschließlich Home-Office (Fünf Tage)

Wird der Steuerpflichtige ausschließlich am Heimarbeitsplatz (im Home-Office) tätig und steht ihm im Büro des Arbeitgebers auch kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, befindet sich hier der Mittelpunkt der betrieblichen/beruflichen Tätigkeit. Die Aufwendungen sind im vollen Umfang zu berücksichtigen.

b. Drei Tage Home-Office

Sind die im Home-Office und im Betrieb erledigten Arbeiten des Arbeitnehmers qualitativ gleichwertig, ist die zeitliche Komponente ausschlaggebend. Verbringt der Steuerpflichtige die überwiegende Arbeitszeit im häuslichen Arbeitszimmer, befindet sich dort der Mittelpunkt der betrieblichen/beruflichen Tätigkeit, so dass die Aufwendungen im vollen Umfang abzugsfähig sind.

c. Zwei Tage Home-Office

Sind die im Home-Office und im Betrieb erledigten Arbeiten des Arbeitnehmers qualitativ gleichwertig, verbringt der Arbeitnehmer in seinem Home-Office aber weniger Zeit als in seinem Betrieb, liegt sein Tätigkeitsmittelpunkt an seinem betrieblichen Arbeitsplatz - mit der Folge, dass kein unbeschränkter Raumkostenabzug für das Home-Office möglich ist.

Ist es dem Steuerpflichtigen aber untersagt, an den Home-Office-Tagen im Büro des Arbeitgebers tätig zu werden, steht dem Steuerpflichtigen der andere Arbeitsplatz nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung und die Aufwendungen können mit bis zu 1.250 € berücksichtigt werden.

Höchstbetrag von 1.250 €

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind auf 1.250 € begrenzt abzugsfähig, wenn für die betriebliche und/oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Hinweis:

Es handelt sich hierbei um einen Höchstbetrag und nicht um einen Freibetrag.

Die Aufwendungen sind vom Steuerpflichtigen glaubhaft zu machen, ein pauschaler Ansatz von 1.250 € kommt nicht in Betracht.

Nach der bisherigen Verwaltungsauffassung wurde der Höchstbetrag objektbezogen und nicht pro Nutzer gewährt. Der BFH hat aber mit zwei Urteilen vom 15. Dezember 2016 entschieden, dass der Höchstbetrag personenbezogen zu gewähren ist. Die Urteile sind jedoch noch nicht im Bundessteuerblatt II veröffentlicht worden.

Hinweis:

Sollte das Finanzamt an der objektbezogenen Begrenzung des Freibetrages festhalten, ist der Einkommensteuerbescheid in jedem Fall per Einspruch anzugreifen.

Abzugsfähige Aufwendungen

Sofern ein beschränkter oder unbeschränkter Abzug von Raumkosten möglich ist, müssen zunächst die gesamten Raumkosten der Privatwohnung bzw. des Privathauses ermittelt werden.

Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung sind die Gesamtaufwendungen des Gebäudes/der Wohnung zu ermitteln und anteilig für das häusliche Arbeitszimmer zu berücksichtigen.

Ersatzleistungen des Arbeitgebers

Die OFD weist ausdrücklich darauf hin, dass Zuzahlungen des Arbeitgebers zu den Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers steuerpflichtiger Arbeitslohn des Arbeitnehmers sind (keine steuerfreie Kostenerstattung). Gleiches gilt für pauschale Bürokostenzuschüsse oder bei Übernahme der Kosten für die Büroeinrichtung.

Hinweis:

Überlässt der Arbeitgeber betriebliche Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräte (PC, Laptop oder Tablet, Telefon oder Smartphone) sowie deren Zubehör, um diese beispielsweise im Home-Office zu nutzen, so ist die Überlassung grundsätzlich steuerfrei, auch wenn dem Arbeitnehmer die private Nutzung dieser Geräte erlaubt ist.

Quelle: OFD-Niedersachsen, Verfügung vom 27. März 2017, S 2354 - 118 - St 215, NWB Dok-ID: HAAAG-41833

Unternehmer

Bei Manipulationsfähigkeit eines Kassensystems keine ordnungsgemäße Kas- senführung

Ein Steuerpflichtiger betrieb zwei Friseursalons. Seine Bareinnahmen erfasste er über eine PC-gestützte Kassensoftware (S-Software), die in Verbindung mit der Software Microsoft Access auch über andere Funktionen wie Kundenkartei oder Terminverwaltung verfügte. Im Rahmen einer Betriebsprüfung vertrat der Prüfer u.a. die Auffassung, dass die Kassenführung nicht ordnungsgemäß sei, da keine Protokolle über die Einrichtung und Programmierung des Kassensystems vorgelegt werden konnten. Das Finanzamt nahm erhebliche Hinzuschätzungen zu den Umsätzen und Gewinnen vor. Diesen legte es eine Bargeldverkehrsrechnung sowie eine Kalkulation von „Chemieumsätzen“ zugrunde. Die Kalkulation basierte auf der Auswertung des Wareneinkaufs.

Das Finanzgericht gab der Klage nur im Hinblick auf die Höhe der Hinzuschätzungen statt, wies sie aber im Übrigen ab. Entspreche die Buchführung nicht den gesetzlichen Anforderungen oder bestehe im Einzelfall ein Anlass, ihre sachliche Richtigkeit anzuzweifeln, so bestehe eine Schätzungsbefugnis. Bei der Nutzung programmierbarer elektronischer Kassensysteme stelle das Fehlen der Programmierprotokolle einen gewichtigen formellen Kassenführungsmangel dar, der jedenfalls bei bargeldintensiven Betrieben zu Hinzuschätzungen berechtige. Das Gewicht dieses Mangels trete nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nur dann zurück, wenn der Steuerpflichtige im konkreten Einzelfall darlege, dass die von ihm genutzte elektronische Kasse trotz Programmierbarkeit keine Manipulationsmöglichkeiten eröffne. Der vom Gericht beauftragte Sachverständige war in seinem Gutachten aber zu dem Ergebnis gekommen, dass Manipulationen zwar schwierig, aber nicht gänzlich ausgeschlossen waren. Unerheblich sei, wie schwer und durch wen Manipulationen vorgenommen werden könnten oder ob auch tatsächlich Manipulationen vorgenommen würden. Es genüge vielmehr, dass das System Manipulationsmöglichkeiten eröffne. Dies gelte unabhängig davon, welcher Aufwand hierfür betrieben werden müsse.

Die Hinzuschätzungen durch das Finanzamt korrigierten die Richter dahingehend, dass statt einer Bargeldverkehrsrechnung ein Sicherheitszuschlag i.H.v. 7,5 % auf die erklärten Erlöse vorzunehmen war.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat das Grundsatzurteil des BFH vom 25. März 2015 konsequent angewendet. Das Urteil betraf einen Fall einer elektronischen Registrierkasse und enthält allgemeine Ausführungen zu elektronischen Kassensystemen, die auch auf reine PC-Kassen anzuwenden sind, die ebenso leicht programmiert und manipuliert werden können.

Das Finanzgericht hat deutlich gemacht, welche Bedeutung den Programmierprotokollen bei der Nutzung programmierbarer elektronischer Kassensystemen zukommt. Das Fehlen dieser Unterlagen stellt einen gewichtigen formellen Kassenmangel dar. Insbesondere bargeldintensiven Betrieben ist daher zu empfehlen, auf eine genaue und ordnungsgemäße Dokumentation der Programmierung zu achten und diese Unterlagen vollständig aufzubewahren.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 29. März 2017 7 K 3675/13, NZB eingelegt (Az. des BFH: X B 65/17), EFG 2017, S. 847

Beginn der Herstellung bei § 6b-Rücklage

Eine § 6b-Rücklage kann genutzt werden, um bei der Veräußerung von bestimmten Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens, wie z.B. Grundstücken, frei werdende stille Reserven nicht sofort steuerlich erfassen zu müssen. Stille Reserven werden dann frei und erhöhen das ertragsteuerepflichtige Betriebsergebnis, wenn der Veräußerungspreis des Wirtschaftsguts über dessen Buchwert liegt. Damit diese zum Zeitpunkt des Verkaufs des Wirtschaftsguts nicht ergebniserhöhend wirken, kann eine entsprechende Rücklage zur Kompensation gebildet werden, die später auf ein Reinvestitionsobjekt übertragen wird. Der Buchwert des Reinvestitionsobjekts vermindert sich hierdurch, das Abschreibungspotential ist demnach um die Höhe der übertragenen Rücklage geringer. Die Rücklage wird zum Zeitpunkt der Veräußerung des alten Wirtschaftsguts gebildet und muss nach vier Jahren gewinnerhöhend aufgelöst werden, wenn bis dahin kein geeignetes Reinvestitionsobjekt angeschafft wurde (Reinvestitionsfrist). Wird das Reinvestitionsobjekt neu hergestellt, indem der Steuerpflichtige z.B. ein Gebäude neu baut, verlängert sich die Reinvestitionsfrist auf sechs Jahre. Hierfür muss mit der Herstellung des Gebäudes vor dem Schluss des vierten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahres begonnen werden.

Das Finanzgericht München stellte in einem aktuellen Fall fest, dass ein gestellter Bauantrag vor Ablauf der vierjährigen Reinvestitionsfrist nicht immer ausreicht, eine Investitionsabsicht zu belegen und eine Fristverlängerung auf sechs Jahre zu erhalten. Es müssten ausreichend Indizien dafür sprechen, dass ein konkretes Investitionsvorhaben begonnen wurde. Die Rücklage sei nur auf ein konkret begonnenes Bauobjekt übertragbar.

Der Steuerpflichtige hatte lediglich Rechnungen eines Architekten vor Ablauf der vierjährigen Frist vorzuweisen, welcher mit der Planung eines Gebäudes beauftragt war. Auch wenn letztlich innerhalb der verlängerten sechsjährigen Reinvestitionsfrist die endgültige Baugenehmigung für das Gebäude erteilt wurde, habe zum Ende der üblichen vierjährigen Reinvestitionsfrist nicht eindeutig belegt werden können, dass eine Reinvestitionsabsicht in ein konkretes Objekt vorlag.

Hinweis:

Sollten Sie die Absicht haben, die sechsjährige Reinvestitionsfrist zu nutzen, stellen Sie in jedem Fall vor Ablauf des vierten Wirtschaftsjahres, welches auf das Wirtschaftsjahr der Rücklagenbildung folgt, einen Bauantrag für das konkrete Bauobjekt. Die Richter verlangen, dass der Steuerpflichtige ein konkretes Investitionsvorhaben ins Werk gesetzt haben muss.

Quelle: FG München, Urteil vom 14. Februar 2017, 6 K 2143/16, Rev. eingelegt (Az. des BFH: X R 7/17), EFG 2017 S. 643.

Verluste aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass der Verlust aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage auch bei negativer Gewinnprognose steuerlich anzuerkennen sein kann.

In dem Fall hatte ein Steuerpflichtiger ein anteiliges Erbbaurecht erworben, das an den Grundstücken mit dem Recht verbunden war, Teilflächen zur Errichtung einer Photovoltaikanlage zu benutzen. Mit gleichem Vertrag erwarb er ferner von einer Personengesellschaft zwei Photovoltaikanlagen zu Alleineigentum. Zur Finanzierung der Anlagen nahm er ein Darlehen auf. Die Gesellschaft plante nach ihrem Verkaufsprospekt einen Solarpark aus unabhängigen Einzelanlagen. Der Prospekt enthielt eine Ertragsprognose. Doch die tatsächliche Leistung der Anlagen wich von dieser Prognose ab. Der Steuerpflichtige erklärte in seiner Einkommensteuererklärung entsprechend Verluste von 9.700 € aus Gewerbebetrieb. Das Finanzamt berücksichtigte diese nicht. Da der zu erwartende Totalgewinn negativ sei, fehle es an einer Gewinnerzielungsabsicht. Damit liege eine steuerlich unbeachtliche private Tätigkeit, ein Liebhabereibetrieb, vor.

Das Finanzgericht gab der Klage jedoch statt und erkannte die Verluste an. Die Gewinnerzielungsabsicht sei zweistufig zu prüfen. Sie bestehe aus einer Ergebnisprognose und der Prüfung der einkommensteuerrechtlichen Relevanz der Tätigkeit. Die Ergebnisprognose sei für einen Prognosezeitraum über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Anlagen von 20 Jahren negativ. Sodann seien die Gründe hierfür zu würdigen.

Beim Betrieb von Photovoltaikanlagen spreche der Beweis des ersten Anscheins für eine Gewinnerzielungsabsicht, der durch die negative Totalgewinnprognose erschüttert werde. Die verlustbringende Tätigkeit beruhe jedoch nicht auf persönlichen Gründen. Der Steuerpflichtige habe im Rahmen seiner Möglichkeiten alles unternommen, um die Verluste gering zu halten. Technische Maßnahmen zur Verbesserung des betrieblichen Ergebnisses wurden ergriffen, wie Überprüfung der Verkabelung des Solarparks und der Module und Reinigung der Moduloberflächen. Dadurch seien die Einnahmen gestiegen. Der Steuerpflichtige habe ferner die Ausgaben durch Gespräche mit der Bank reduziert. Im Verkaufsprospekt werde auch nicht mit einer Steuerersparnis durch mögliche Verluste aus dem Betrieb des Solarparks geworben. Nach Überzeugung des Gerichtes zielte das Engagement des Steuerpflichtigen nicht auf das Generieren von steuerlichen Verlusten ab.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 9. Februar 2017, 1 K 841/15, NWB Dok-ID: DAAAG-44889

Arbeitnehmer

Wohnen am Beschäftigungsort bei doppelter Haushaltsführung

Ein Steuerpflichtiger hatte seinen Wohnsitz in C-Stadt. Um seinen 320 km entfernten Arbeitsplatz in A-Stadt aufsuchen zu können, unterhielt er eine Zweitwohnung in A-Stadt. Die damit in Zusammenhang stehenden Kosten machte der Steuerpflichtige im Rahmen der doppelten Haushaltsführung geltend. Später verlegte er seine Zweitwohnung nach B-Stadt, welche 170 km von seinem Arbeitsplatz in A-Stadt entfernt lag. In der Wohnung in B-Stadt lebte er gemeinsam mit der seinerzeitigen Lebenspartnerin zusammen. Ab diesem Zeitpunkt versagte das Finanzamt die Anerkennung der Kosten als Werbungskosten, weil der Steuerpflichtige nicht mehr am Beschäftigungsort wohne. Hiergegen legte der Steuerpflichtige Klage ein.

Das Finanzgericht Münster hatte den Fall nun zu entscheiden. Es stimmte der Rechtsansicht des Finanzamts zu. Die Richter begründeten ihren Urteilsspruch wie folgt: Die Frage, ob die Wohnung in B-Stadt noch am Beschäftigungsort liege, könne nur auf aufgrund der Umstände des Einzelfalls und insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen Verkehrsverbindungen zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte beantwortet werden. Zwischen der Wohnung in B-Stadt und der Arbeitsstätte in A-Stadt lägen viele politische Gemeinden, sodass auch bei großzügiger Betrachtung nicht mehr davon ausgegangen werden könne, dass B-Stadt zur Umgebung von A-Stadt gehört. Die Grenzen des normal Üblichen seien zumindest ab 170 km Entfernung zwischen Zweitwohnsitz und Arbeitsstätte überschritten. Auf aus anderen Rechtsgebieten (z.B. dem Sozialrecht) herrührende Zumutbarkeitsanforderungen könnte steuerrechtlich nicht zurückgegriffen werden. Eine besondere Ausnahme – wie z. B. die Wegverlegung der Arbeitsstätte durch den Arbeitgeber – sei im vorliegenden Fall ebenfalls nicht gegeben.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 10. Februar 2017, 4 K 1429/15 E, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. des BFH: VI B 24/17), NWB DokNr. RAAAG 43856

Arbeitgeberfinanzierte präventive Gesundheitsmaßnahme als Arbeitslohn

Eine Arbeitgeberin wurde durch einen Lohnsteuer-Nachforderungsbescheid im Zusammenhang mit ihren Arbeitnehmern gewährten geldwerten Vorteilen in Gestalt der Durchführung von sog. „Sensibilisierungswochen“ zur allgemeinen Gesundheitsvorsorge in Anspruch genommen. Die Arbeitgeberin hatte in Zusammenarbeit mit einem Personaltrainer ein Konzept entwickelt, das dazu dienen sollte, die Beschäftigungsfähigkeit, die Leistungsfähigkeit und die Motivation der aufgrund der demografischen Entwicklung zunehmend alternden Belegschaft zu erhalten. Die „Sensibilisierungswoche“ bildete danach den Grundpfeiler der Personal-, Persönlichkeits- und Organisationsentwicklung. Das Angebot richtete sich an sämtliche Mitarbeiter der Arbeitgeberin. Es bestand jedoch keine verpflichtende Teilnahme für die Arbeitnehmer, die für die Teilnehmewoche neben den Fahrtkosten auch Zeitguthaben oder Urlaubstage aufzuwenden hatten. Die Teilnehmerkosten von 1.300 € je Person trug im Übrigen die Arbeitgeberin. Das Finanzamt ging von steuerpflichtigem Arbeitslohn aus.

Steuerpflichtiger Arbeitslohn ist dadurch gekennzeichnet, dass dem Arbeitnehmer Einnahmen zufließen, die für seine Arbeitsleistung gewährt werden und damit Entlohnungscharakter haben. Demgegenüber sind solche Vorteile kein Arbeitslohn, die sich bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung erweisen. Dabei muss der Vorteil im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt werden und das Ausmaß der Bereicherung bzw. der Entlastung des Arbeitnehmers deutlich in den Hintergrund treten.

Im vorliegenden Fall ging auch das Finanzgericht von steuerpflichtigem Arbeitslohn aus. Entscheidend seien die gesamten Begleitumstände. Insbesondere bei Maßnahmen zur Vermeidung berufsbedingter Krankheiten überwiege nach der BFH-Rechtsprechung i.d.R. das eigenbetriebliche Interesse. Im vorliegenden Fall handele es sich nach den Gesamtumständen um eine gesundheitspräventive Maßnahme, die keinen Bezug zu berufsspezifisch bedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen habe. Zuvörderst sei die allgemeine Gesundheitsvorsorge Gegenstand der Sensibilisierungswoche gewesen. Diese liege zwar auch im Interesse eines Arbeitgebers, aber vor allem im persönlichen Interesse der Arbeitnehmer. Bei einer Veranstaltung, die im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse liege, wäre es auch geboten, die Teilnehmer nicht zu verpflichten, eigenen Urlaub bzw. Zeitausgleich einzusetzen. Die Maßnahme sei auch nicht vergleichbar mit „normalen“ Fortbildungsseminaren oder Teambildungsseminaren. Zum einen habe es an berufsspezifischen Inhalten gefehlt und zum anderen habe der Teilnehmerkreis nicht aus Teams bestanden, sondern sei gemischt zusammengesetzt gewesen.

Hinweis:

Das Finanzgericht ist auch darauf eingegangen, dass bei einer gemischt veranlassten Zuwendung eine Aufteilung in Arbeitslohn und Zuwendung im betrieblichen Eigeninteresse in Betracht kommen kann. Voraussetzung dafür sei jedoch, dass sich einzelne Elemente der Zuwendung aus dem Gesamtzusammenhang herauslösen lassen. Lasse sich der Charakter der Sachzuwendung dagegen nur einheitlich beurteilen, sei auch die Zuwendung nur einheitlich zu qualifizieren.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 26. Januar 2017, 9 K 3682/15 L, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 10/17), EFG 2017 S. 732

Fahrvergünstigungen an frühere Mitarbeiter

Ein Steuerpflichtiger erhielt aus einer früheren nichtselbstständigen Tätigkeit bei der Deutschen Bahn AG ganzjährig Versorgungsbezüge (Ruhegeld). Zusätzlich wurde ihm eine Fahrvergünstigung für Fahrten mit der Deutschen Bahn AG gewährt. Dabei handelte es sich um ein sog. "Tagesticket M Fern F" (Freifahrten im Fernverkehr für Mitarbeiter bzw. Angehörige), ein Produkt, das auf dem freien Markt nicht erhältlich ist, da bestimmte Son-

derkonditionen gelten, wie z. B. der Ausschluss der Zugbindung oder eine zuschlagsfreie Nutzung von IC/EC bzw. ICE.

Im Einkommensteuerbescheid für 2014 setzte das Finanzamt Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich eines geldwerten Vorteils i.H.v. 513 € für das Ticket an, berücksichtigte jedoch keinen Rabatffreibetrag. Zur Begründung führte es aus, dass die überlassene Fahrvergünstigung „Tagesticket M Fern F“ ein Produkt sei, das in dieser Form nicht allgemein auf dem freien Markt angeboten werde. Deshalb könne hierfür der Rabatffreibetrag nicht genutzt werden.

Die Klage vor dem Finanzgericht Nürnberg hatte Erfolg. Die Rabattregelung des Einkommensteuergesetzes gelte für alle Waren oder Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht würden, also für solche Waren und Dienstleistungen, die Teil der Liefer- und Produktpalette des Arbeitgebers seien. Unstreitig sei, dass die DB AG Beförderungsleistungen an Arbeitnehmer, frühere Arbeitnehmer aber vor allem auch an Dritte erbringe. Streitig sei jedoch, ob auf die Fahrkarte oder die Beförderungsleistung abzustellen sei.

Nach der Auffassung des Finanzgerichtes liegt eine Beförderungsleistung vor. Hierzu gehörten nach den von der Rechtsprechung entschiedenen Sachverhalten neben Beratung, Wohnungsvermietung und Darlehensgewährung auch die Beförderung. Dienstleistungen der Bahn seien die Beförderung von Personen und Waren auf der Schiene, unabhängig davon, mit welcher Fahrkarte und in welchem Tarif dies erfolge. Die Fahrkarte stelle ein verbrieftes Beförderungsrecht dar. Der Nutzwert der Bahnfahrkarte sei zwar ein anderer als für andere Kunden. Dies sei aber eine Frage der Bewertung des geldwerten Vorteils und spiele für die Frage, ob die Dienstleistung so auch an andere Personen erbracht werde, keine Rolle.

Hinweis:

Das Finanzgericht Nürnberg hat dazu ausgeführt, dass der BFH im Jahr 2014 zwar entschieden habe, dass von der DB AG gewährte Fahrvergünstigungen steuerbegünstigt seien, aber er habe offen gelassen, ob auf die Fahrkarte oder die Beförderungsleistung abzustellen sei. Das Verwaltungsgericht Hannover habe im Jahr 2007 die Auffassung vertreten, dass die Produkte der Deutschen Bahn nicht irgendeine Fahrkarte bzw. ein Tarif seien, sondern eine Beförderungsleistung, unabhängig davon, mit welcher Fahrkarte und in welchem Tarif dies geschehe. Das Finanzgericht München habe demgegenüber entschieden, dass die nicht marktüblichen Fahrkarten „Tagesticket M Fern“ Produkte darstellen, die in dieser Form nicht im normalen Kundenverkehr der Deutschen Bahn angeboten werden. Aufgrund dieser uneinheitlichen Rechtsprechung geht das Verfahren nun erneut zum BFH.

Quelle: FG Nürnberg, Urteil vom 1. Dezember 2016, 3 K 588/16, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 3/17), EFG 2017 S. 386

Vermietung und Verpachtung

Finanzierungskosten bei Erwerb eines Miteigentumsanteils

Ein Steuerpflichtiger besaß zusammen mit seinem Vater und seiner Großmutter ein Mehrfamilienhaus. Die dortigen Wohnungen nutzten die Miteigentümer jeweils zu eigenen Wohnzwecken. Die Nutzungs- und Eigentumsanteile betragen jeweils in etwa ein Drittel der Gesamtwohnfläche. Im Jahr 2006 erwarb der Steuerpflichtige sodann von seinem Vater und seiner Großmutter deren Miteigentumsanteile an der Immobilie für einen Kaufpreis von 130.000 €. Zugleich räumte er seinen Eltern und seiner Großmutter ein entgeltliches Nutzungsrecht an den von ihnen bewohnten Wohnungen ein. In seiner Einkommensteuererklärung für das erklärte der Steuerpflichtige zusammen mit den Einnahmen aus der Vermietung unter anderem Zinsaufwendungen für ein Darlehen über 155.000 € als Werbungskosten. Er trug vor, aus diesem Darlehen habe er den Immobilienkauf finanziert. Das Finanzamt folgte dem nicht und nahm lediglich einen Abzug von 30 % vor.

Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg. Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen seien als Werbungskosten bei der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung abzuziehen, wenn sie durch sie veranlasst sind. Das sei im Streitfall nur anteilig der Fall gewesen. Der Steuerpflichtige erwarb mit dem Zukauf im Jahr 2006 nicht nur die ideellen Miteigentumsanteile seines Vaters und seiner Großmutter an den von diesen genutzten Grundstücksflächen. Mit der Übertragung des vollumfänglichen Eigentums an der Immobilie, für das er den darlehensfinanzierten Kaufpreis von 130.000 € aufwendete, gewann er auch das nunmehr alleinige Eigentum an dem bereits selbst genutzten Grundstücksteil. Auch darauf entfiel der Kaufpreis, für den die Finanzierungskosten entstanden. Der Anteil, den der Steuerpflichtige vom darlehensfinanzierten Kaufpreis auf den Hinzuerwerb der Miteigentumsanteile an dem selbst genutzten Grundstücksteil aufwendete, war jedenfalls nicht geringer als 30 %. Der Steuerpflichtige habe selbst vorgetragen, dass sein eigener Nutzungsanteil in etwa einem Drittel der Gesamtnutzungsfläche entsprach.

Hinweis:

Kern der Problematik ist, dass der Steuerpflichtige, sein Vater und seine Großmutter Teileigentum am gesamten Grundstück hatten und nicht jeweils Alleineigentümer der eigenen genutzten Wohnungen waren. Daher hatte der Steuerpflichtige nicht die Wohnungen des Vaters und der Großmutter erworben, sondern auch den Anteil der von ihm genutzten Wohnung, der auch anteilig seinem Vater und der Großmutter gehörte. Zwar kann ein Steuerpflichtiger beim Erwerb eines gemischt genutzten Objektes ein Darlehen voll der Finanzierung des fremdvermieteten Teils zuordnen, dies erfordert jedoch eine Zuordnungs-handlung. Ob diese hier durch den zeitnahen

Erwerb der Miteigentumsanteile zur Darlehensaufnahme gegeben war, wird der BFH klären müssen, welcher die Revision zugelassen hat.

Quelle: Sächsisches FG, Urteil vom 21. März 2016, 6 K 189/12, Revision eingelegt (Az. des BFH: IX R 36/16), EFG 2017 S. 389

Kapitalvermögen

Verluste aus untergegangenen Aktien

Für den Ansatz negativer Kapitaleinkünfte in der Einkommensteuererklärung gibt es besondere Einschränkungen. So dürfen diese nicht mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Außerdem dürfen Verluste aus Aktienveräußerungen nur mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen verrechnet werden. Liegen im Veranlagungsjahr keine verrechenbaren Gewinne aus Aktienveräußerung vor, werden Aktienverluste vom Finanzamt gesondert festgestellt und in Folgejahren vorgetragen. Um negative Kapitaleinkünfte überhaupt in der Einkommensteuer berücksichtigen zu können, sind die Verluste auf einer Bescheinigung vom Kreditinstitut auszuweisen (sog. Steuerbescheinigung). Die Bescheinigung muss nach amtlich vorgeschriebenem Muster ausgestellt sein.

In einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf war darüber zu entscheiden, ob der Untergang von Aktien durch Insolvenz der Gesellschaft einem Verlust aus der Veräußerung von Aktien gleichzusetzen ist. Die Richter halten dies nicht für möglich. Einer Veräußerung seien dem Gesetz nach nur die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder die verdeckte Einlage von Aktien in eine Kapitalgesellschaft gleichzusetzen. Weitere Tatbestände habe der Gesetzgeber nicht benannt. Im vorliegenden Fall hielt die Steuerpflichtige Aktien einer Gesellschaft, welche Insolvenz anmeldete. Im Zuge des Insolvenz- und Sanierungsverfahrens wurde u.a. das Grundkapital der Gesellschaft auf 0 € herabgesetzt. Die Aktien waren hiernach nicht mehr werthaltig und wurden ersatz- und gegenwertlos ausgebucht. Die Steuerpflichtige verlangte vom Finanzamt, die Verluste aus den untergegangenen Aktien als negative Kapitaleinkünfte zu verrechnen bzw. vorzutragen.

Das Finanzamt hielt das für nicht möglich und wurde nun durch das Finanzgericht Düsseldorf bestätigt. Es habe keine Veräußerung oder ein der Veräußerung gleichzusetzender Sachverhalt vorgelegen.

Hinweis:

Die ertragssteuerliche Behandlung wertlos gewordener Aktion wird in der Literatur kontrovers diskutiert. Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs im Revisionsverfahren bleibt abzuwarten, da im Fall der Nichtberücksichtigung von Verlusten aus untergegangenen Aktien eine Regelungslücke im Gesetz bestehen könnte.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 23. November 2016, 7 K 2175/16-F, Rev. eingelegt (Az. des BFH: VIII R 34/16), EFG 2017 S. 571

Außergewöhnliche Belastungen

Abzug von Beerdigungskosten als außergewöhnliche Belastung

Aufwendungen für die Beerdigung eines nahen Angehörigen können als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, soweit sie nicht aus dem Nachlass bestritten werden können und auch nicht durch Ersatzleistungen gedeckt sind. Das Bayerische Landesamt für Steuern (LfSt Bayern) hat sich nun zu den Voraussetzungen im Einzelnen geäußert.

Zwangsläufigkeit aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen

Außergewöhnliche Belastungen liegen nur vor, wenn sich der Steuerpflichtige den Aufwendungen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.

Das LfSt geht aus Vereinfachungsgründen davon aus, dass i.d.R. eine Zwangsläufigkeit aus sittlichen Gründen vorliegt, wenn ein Steuerpflichtiger die Beerdigungskosten eines nahen Angehörigen trägt. Bei anderen Personen hat der Steuerpflichtige die Zwangsläufigkeit aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

Nach dem BGB sei der Erbe zwar rechtlich verpflichtet, die Kosten einer standesgemäßen Beerdigung zu tragen. Das LfSt weist aber darauf hin, dass sich allein auf diese Regelung nach der BFH-Rechtsprechung eine Zwangsläufigkeit der Aufwendungen aus rechtlichen Gründen nicht stützen lässt. Schließlich habe der Erbe die Möglichkeit, dieser Verpflichtung durch Ausschlagung der Erbschaft zu entgehen.

Abzugsfähige Aufwendungen

Als außergewöhnliche Belastung können Bestattungskosten abgezogen werden, soweit die Aufwendungen notwendig sind. Nach einem BFH-Urteil ist hier dem Steuerpflichtigen ein größerer Spielraum zu gewähren als in sonstigen Fällen, da die Gestaltung eines Begräbnisses zu den höchstpersönlichen Angelegenheiten des Kostenträgers gehört.

Das LfSt führt dazu aus, dass nur die Kosten der eigentlichen Bestattung, die mit der Beerdigung unmittelbar verbunden sind, als notwendig anzusehen sind. Zu den abzugsfähigen unmittelbaren Beerdigungskosten zählen insbesondere die Aufwendungen für:

- die Trauerfeier und den Trauerredner,
- die Bestatterleistungen und die Überführung sowie der Sarg und der Blumenschmuck,
- öffentliche Gebühren,
- erstmaliges Herrichten des Grabes, einschließlich eines angemessenen Grabmals, etc.

Die nur mittelbar durch die Beerdigung veranlassten Aufwendungen und Folgekosten der Beerdigung sind dagegen nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar. Zu den nicht begünstigten mittelbaren Kosten einer Beerdigung zählen z.B.:

- Aufwendungen für die Bewirtung von Trauergästen,
- Aufwendungen für die Trauerkleidung,
- Reisekosten für die Teilnahme an einer Bestattung,
- Kosten der Grabpflege/-bepflanzung,
- Aufwendungen für eine aufwändige Grabstätte,
- Anschaffungskosten für ein aufwändiges Grabmal.

Angemessenheit der Aufwendungen

Sind die Bestattungskosten dem Grunde nach zwangsläufig, so kommt ein Abzug als außergewöhnliche Belastung nur so weit in Betracht, als sie einen angemessenen Betrag nicht übersteigen.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln kann von einer Angemessenheit allgemein dann ausgegangen werden, wenn die unmittelbaren Beerdigungskosten - soweit sie den Wert des Nachlasses übersteigen - nicht mehr als 7.500 € betragen. Dieser Betrag ist um Versicherungs- und sonstige Dritteleistungen zu kürzen. Wird diese Grenze überschritten, ist die Angemessenheit nach den Besonderheiten des Einzelfalls zu prüfen. Dabei richtet sich die Angemessenheit nach der Lebensstellung des Verstorbenen und nicht nach der des Steuerpflichtigen. Beispielhaft führt das LfSt hier die den Betrag von 7.500 € übersteigenden Beerdigungskosten durch eine Überführung ins Ausland an.

Kürzung um Nachlass oder sonstige Ersatzleistungen

Das LfSt weist darauf hin, dass ein steuerlicher Abzug von Beerdigungskosten als außergewöhnliche Belastung nur unter der Voraussetzung möglich ist, dass die angemessenen Aufwendungen nicht aus dem Nachlass bestritten werden können oder durch sonstige einem Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit dem Tod des Angehörigen zugeflossenen Geldleistungen gedeckt sind.

Hierzu zählen insbesondere Leistungen aus Sterbegeld- oder Lebensversicherungen, die der Steuerpflichtige erhält. Bei Leistungen aus einer Sterbegeldversicherung sei zu beachten, dass die Versicherungsleistung nicht nur dazu diene, die unmittelbaren – und damit als außergewöhnliche Belastung abzugsfähigen – Bestattungskosten zu begleichen, sondern sämtliche Kosten, die bei der Beerdigung anfielen. Damit seien die unmittelbaren Beerdigungskosten nur insoweit um die Leistungen aus einer Sterbegeldversicherung zu kürzen, als diese anteilig auf die eigentlichen Bestattungskosten entfielen.

Hinweis:

Das LfSt weist ausdrücklich darauf hin, dass bei der Ermittlung der abzugsfähigen Beerdigungskosten auch Vermögenswerte zu berücksichtigen sind, die der Verstorbene dem Steuerpflichtigen vor seinem Tod zugewendet hat. Sind diese im Zeitpunkt des Todesfalls noch werthaltig und nicht aufgezehrt, so kommt ein Abzug der Beerdigungskosten nur in der Höhe in Betracht, wie die Aufwendungen den Wert des hingegebenen Vermögens übersteigen. Nach der BFH-Rechtsprechung habe nämlich der Steuerpflichtige in diesem Fall durch die Annahme der Vermögensübertragung dazu beigetragen, dass die Bestattungskosten nicht aus dem Nachlass gedeckt werden könnten. Dies gelte unabhängig von der Form der Vermögensübertragung (Schenkung, vorweggenommene Erbfolge etc.).

Quelle: LfSt Bayern, Verfügung vom 16. Dezember 2016, S 2284.1.1-21/1 St32, DStR 2017, S. 1034

Umsatzsteuer

Garanzusage beim Gebrauchtwagenkauf

Eine Steuerpflichtige betrieb ein Autohaus, das beim Verkauf von PKW dem Käufer eine erweiterte Gebrauchtwagengarantie gegen Aufpreis anbot. Im Garantiefall konnte der Garantienehmer wählen, ob er die Reparatur durch den Händler durchführen ließ oder den durch den Händler verschafften Versicherungsschutz in Anspruch nahm, um die Reparatur durch eine andere Werkstatt ausführen zu lassen. Das Finanzamt qualifizierte diese Garanzusage als unselbstständige Nebenleistung zum Gebrauchtwagenkauf und unterwarf sie der Umsatzsteuer. Die Steuerpflichtige vertrat die Auffassung, dass es sich bei der Versicherungsleistung um eine eigenständige sonstige Leistung handelte, welche als Verschaffung von Versicherungsschutz von der Umsatzsteuer befreit war.

Die Richter des Finanzgerichtes Niedersachsen führten in ihrem Urteil nun aus: Die Umsätze aus den Garanzusage sind umsatzsteuerpflichtig, da es sich nicht um selbstständige Nebenleistungen zum Gebrauchtwagen-

kauf handelt. Eine einheitliche Leistung sei immer dann anzunehmen, wenn zwei Handlungen vorgenommen bzw. Elemente geliefert würden, die aus der Sicht des Verbrauchers so eng miteinander verknüpft seien, dass sie objektiv eine einzige untrennbare wirtschaftliche Leistung bildeten. Diese Voraussetzungen seien im vorliegenden Fall gegeben.

Hinweis:

Das Finanzgericht bestätigte damit die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs in einem ähnlichen Fall.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 23. Februar 2017, 11 K 134/16, NWB DokID: QAAAG-45527

Einbehaltene Mietkaution als nichtsteuerbarer Schadenersatz

Ein Unternehmen vermietete Räume umsatzsteuerpflichtig an ein anderes Unternehmen. Die Vertragslaufzeit betrug 10 Jahre. Nach vier Jahren wollte der Mieter das Mietverhältnis vorzeitig beenden. Um dies durchzusetzen, zahlte er keine Miete mehr. Nachdem er neun Monate keine Miete gezahlt hatte, kündigte der Vermieter das Mietverhältnis fristlos. Für den verbleibenden Mietzeitraum von etwa 6 Jahren fand der Vermieter zwar einen neuen Mieter. Allerdings konnte er die Räume nicht für eine gleichhohe Miete vermieten. Der Vermieter behielt die Mietkaution des ursprünglichen Mieters ein und behandelte sie als nichtsteuerbaren Schadenersatz. Dies sah das Finanzamt anders und setzte Umsatzsteuer fest. Hiergegen klagte der Vermieter.

Das Finanzgericht gab ihm nun Recht. Mit der außerordentlichen Kündigung sei das Vertragsverhältnis zwischen dem säumigen Mieter und ihm aufgelöst worden. Ihm sei ein Schaden entstanden, da er die Räume nicht mehr zu einer gleichhohen Miete vermieten konnte. Die Differenz zwischen der Miete des neuen Mieters und der Miete, die eigentlich vereinnahmt worden wäre, sei ein Schaden, der zum Teil durch die Mietkaution ausgeglichen werde. Zum Zeitpunkt des Einhalts der Mietkaution habe kein Leistungsaustausch zwischen dem säumigen Mieter und dem Vermieter mehr stattgefunden. Ein Leistungsaustausch sei aber maßgeblich für das Vorliegen eines umsatzsteuerpflichtigen Umsatzes. Dies gelte auch bei Vereinbarung der Mietkaution im Mietvertrag. Die Aufnahme in den Mietvertrag führe nicht zwangsläufig dazu, dass die einbehaltene Geldsumme Leistungsentgelt darstelle. Entscheidend sei, ob der Einbehalt des Geldbetrags im Zusammenhang mit einer vom Vermieter erbrachten Leistung stünde, was in diesem Fall nicht gegeben sei.

Hinweis:

Einigen sich Vermieter und Mieter auf eine Entschädigungszahlung wegen vorzeitiger Räumung von Mieträumen, kann ein umsatzsteuerpflichtiges Leistungsentgelt vorliegen. Die Leistung des Vermieters besteht in diesem Fall aus seinem Verzicht der Rechtsposition. In solchen Fällen liegt kein nichtsteuerbarer Schadenersatz vor. Allerdings hat der EuGH im Jahr 1993 geurteilt, dass der Verzicht auf die Rechte aus einem Grundstücksmietvertrag unter den Begriff „Vermietung von Grundstücken“ fällt, so dass eine für den Verzicht gezahlte Abfindung jedenfalls dann nicht umsatzsteuerpflichtig ist, wenn die Vermietung des Grundstücks selbst von der Umsatzsteuer befreit ist.

Quelle: FG München, Urteil vom 9. Februar 2017, 14 K 2480/14, rechtskräftig, NWB-DokID: WAAAG 43380

Ermäßigter Steuersatz für einen Techno-DJ

Eine Steuerpflichtige betrieb in einem umgebauten Heizkraftwerk einen Techno-Klub. In ihren Räumlichkeiten veranstaltete sie am Wochenende sogenannte Klubnächte, bei denen auf zwei Geschossen bis zu 30 verschiedene Discjockeys (DJs) auftraten. Diese spielten Musik von Tonträgern ein und veränderten sie mithilfe eines Mischpults und anderer technischer Hilfsmittel. Dabei wurden im Unterschied zu herkömmlichen Diskotheken jeweils neue Klangfolgen und Musikstücke geschaffen. Die auftretenden Künstler waren dem Publikum schon vor den Auftritten bekannt, da die Gäste im Vorfeld, unter anderem im Internet, das Programm (sog. Running-Order) einsehen konnten, in denen die Künstler und deren Musik detailliert beschrieben wurden.

Das Finanzamt vertrat im Rahmen einer Betriebsprüfung die Auffassung, dass die musikalischen Darbietungen der DJs nicht den eigentlichen Zweck der Veranstaltungen ausmachten. Vielmehr handele es sich um typische Party- und Tanzveranstaltungen, bei denen es in erster Linie um das Amüsement der Gäste gehe. Die Voraussetzungen für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes seien daher nicht erfüllt. Die Umsatzsteuer in Höhe der Differenz zum Regelsteuersatz von 19 % wurde nacherhoben.

Das Finanzgericht gab der Klage der Veranstalterin statt. Voraussetzung für die Einordnung als steuerbegünstigtes Konzert sei, dass die musikalische Darbietung den Charakter der gesamten Veranstaltung bestimme und ihr das Gepräge gebe. Als Konzertveranstaltung werde nach der BFH-Rechtsprechung daher nur eine solche Darbietung angesehen, bei der Musik und Gesang im Vordergrund der Veranstaltung stünden und sonstige Begleitumstände zurückträten. Der Konzertbegriff sei nach der geschützten Kunstfreiheit weit auszulegen. Danach war das Finanzgericht überzeugt, dass die Klubnächte den Konzertbegriff erfüllten. Die DJs würden Musikstücke von künstlerischem Charakter darbieten, da sie in einem kreativen Prozess jeweils eigenständige Werke schafften. Nach der Zeugenbefragung würden zudem die Künstler und das Publikum durch Klatschen oder Jubeln unmittelbar aufeinander reagieren und Bezug nehmen. Schließlich würde die Veranstalterin im Vorhinein ankündigen, wann welche DJs auftreten. Ein fehlender Vorverkauf der Eintrittskarten und die Selektion der Besucher durch Türsteher sowie die Fluktuation der Gäste während der Klubnächte seien für die Annahme einer Konzertveranstaltung unschädlich.

Das Finanzgericht gelangte zu der Auffassung, dass es sich bei den Klubnächten mit Blick auf den künstlerischen Inhalt der Darbietungen und die Fokussierung des Publikums auf die Künstler nicht um bloße Tanzveranstaltungen mit Partycharakter, sondern um Konzertveranstaltungen gehandelt habe.

Hinweis:

Für die Beurteilung als Konzert im umsatzsteuerlichen Sinne ist die Interaktion zwischen Publikum und Künstler von besonderer Bedeutung.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 6. September 2016, 5 K 5089/14, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. des BFH: V B 163/16), EFG 2017 S. 256

Erbschaftsteuer

Prozesskosten als sonstige Nachlassverbindlichkeiten

Nachlassverbindlichkeiten können bei der Erbschaftsteuer abgezogen werden. Zu den Nachlassverbindlichkeiten gehören z.B. die sogenannten Erwerbskosten. Erwerbskosten stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder mit der Erlangung des Erwerbs. Erwerbskosten sind zum Beispiel auch Prozesskosten, die anfallen, wenn ein Erbe im Rechtsstreit seinen Anspruch am Nachlass durchzusetzen versucht. Vor dem Finanzgericht Düsseldorf ging es nun um die Berücksichtigung von Prozesskosten eines erfolglosen Zivilprozesses, mit dem ein Auskunftsanspruch gegen einen Miterben geltend gemacht wurde. Im besagten Zivilprozess versuchte der Erbe einen Miterben zu verurteilen, Rechenschaft über seine Handlungen als Vermögensverwalter vor dem Tod des Erblassers abzulegen. Der Miterbe hatte Geldbeträge für nicht vollständig bekannte Zwecke als Vermögensverwalter von den Bankkonten des Erblassers zu dessen Lebzeiten transferiert. Fraglich war, ob diese Vermögensgegenstände dem Nachlass der Erbengemeinschaft hätten zugerechnet werden müssen oder ob der Vermögensverwalter die Geldbeträge rechtmäßig verwendet hatte. Der Zivilprozess war letztlich erfolglos. Der Miterbe musste keine Rechenschaft ablegen. Somit ging das zu Lebzeiten des Erblassers vom Miterben verwaltete Vermögen nicht in die Nachlassmasse ein.

Daher sah das Finanzamt keinen ausreichenden Zusammenhang zwischen den Prozesskosten des Erben und dessen steuerpflichtigen Erwerb von Todes wegen. Die im Zivilprozess verhandelten Vermögensgegenstände hätten letztlich nicht im Zusammenhang mit den steuerpflichtigen Vermögensgegenständen des Nachlasses gestanden.

Dies beurteilte das Finanzgericht im Klageverfahren des Erben anders. Der Begriff der Erwerbskosten sei weit auszulegen. Eine ausreichende Verknüpfung der Prozesskosten und des Erwerbs von Todes wegen liege vor, da der Zivilprozess dazu gedient habe, dass der Erbe seine Rechtsstellung erlangte. Er habe versucht, einen zum Nachlass gehörenden Anspruch durchzusetzen. Die Höhe der Erbmasse habe erst nach Abschluss des Zivilprozesses endgültig festgestanden. Zwar sei der Zivilprozess letztlich erfolglos geblieben, dies spiele bei der Beurteilung der ausreichenden Verknüpfung von Erwerbskosten und Erwerb von Todes wegen jedoch keine Rolle. Auch sei ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Zivilprozess und dem Zeitpunkt der Erbenstellung gewahrt worden. Die Prozesskosten seien daher steuermindernd zu berücksichtigen.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 25. Januar 2017, 4 K 509/16 Erb, Rev. eingelegt (Az. des BFH: II R 6/17), EFG 2017 S. 584

Sonstiges

IPSC-Schießen gemeinnützig?

Ein neugegründeter Verein, dessen satzungsmäßiger Zweck die Förderung des Schießsportes, insbesondere IPSC- (International Practical Shooting Confederation) Schießen und sonstiges Sportschießen nach den Regeln des Bundes Deutscher Sportschützen (BDS) 1975 e.V. war, beantragte die Anerkennung als gemeinnütziger Verein. Das von den Mitgliedern des Vereins ausgeübte IPSC-Schießen ist eine Schießsportdisziplin, die zu einer Disziplingruppe des BDS gehört. Der Verein war Mitglied im Landesverband Niedersachsen/Bremen des BDS, der seinerseits Mitglied des Bundesverbandes BDS ist. Der BDS ist seit 2004 nach dem Waffengesetz als Schießsportverband anerkannt und seine Sportordnung danach genehmigt. Auch das IPSC-Schießen ist Bestandteil der genehmigten Sportordnung. Der BDS ist als gemeinnützig anerkannt.

Das Finanzamt jedoch lehnte den Antrag des neuen Vereines auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit ab und führte aus, beim IPSC-Schießen handele es sich nicht um eine begünstigte, die Allgemeinheit fördernde Sportart und verwies dabei auf den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AO).

Dem folgte das Finanzgericht nicht und gab der Klage statt. Grundlage der Feststellung der Gemeinnützigkeit sei die Satzung des Vereins. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung sehe der BFH sämtliche Formen des Sportschießens als Sport i.S. der AO an. Das IPSC-Schießen des Vereins erfülle diese Kriterien, da die Eignung zur körperlichen Ertüchtigung gegeben und auch nicht aus anderen Gründen als allgemeinwohlschädlich einzuordnen sei. Im Rahmen des IPSC-Schießens würden keine kriegsähnlichen Situationen nachgestellt. Insoweit sei eine Vergleichbarkeit mit Paintball nicht gegeben. Anders als beim Paintball würden beim IPSC-Schießen

keine Gegenspieler „eliminiert“, es gehe nicht um die Eroberung und/oder Verteidigung von Flaggen oder Land-schaftsmarken. Das sportliche Ziel beim IPSC-Schießen liege (nur) darin, den Schießparcours mit möglichst hoher Trefferquote in möglichst kurzer Zeit zu durchlaufen. Die Ziele beim IPSC-Schießen seien in keiner Weise der menschlichen Gestalt ähnlich und auch das Tragen von Tarnkleidung sei - anders als beim Paintball - nach dem Regelwerk ausdrücklich verboten.

Das IPSC-Schießen unterscheide sich daher vom dem als gemeinnützig anerkannten statischen Sportschießen allein in der Weise, dass die Schüsse nicht von einer festen Position, sondern an unterschiedlichen Stellen eines Parcours abgegeben werden müssen. Eine Ähnlichkeit mit einem wettkampfmäßigen Kriegsspiel sei dagegen nicht erkennbar - so das Finanzgericht.

Hinweis:

Sowohl das Niedersächsische Finanzgericht als auch das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hatten zuvor die Gemeinnützigkeit bei Vereinen verneint, deren Vereinszweck das Ausüben von Paintballspielen ist. Im Hinblick auf diese Urteile hat das Finanzgericht im Streitfall die Unterschiede zwischen IPSC-Schießen und Paintball herausgestellt und ist zu der Auffassung gelangt, dass das IPSC-Schießen als gemeinnützig anzuerkennen ist.

Da die Entscheidung des Finanzgerichtes von der Auffassung der Finanzverwaltung abweicht und bislang keine höchstrichterliche Rechtsprechung dazu vorliegt, hat das Finanzgericht die Revision zugelassen.

Quelle: Niedersächsisches FG, Urteil vom 4. August 2016, 6 K 418/15, Revision eingelegt (Az. des BFH: V R 48/16), EFG 2017 S. 179